

Sicht der Gesamtzusammenhänge zu klären und so erforderliche Grundbedingungen für eine optimale gesamtgesellschaftliche Aneignung zu schaffen. Die diesen Wirtschaftseinheiten dann zufallenden Entscheidungsfelder und Verantwortungsbereiche sind hingegen originärer Natur. Sie erwachsen unmittelbar aus den objektiven Zusammenhängen und Erfordernissen einer gesellschaftlich-planmäßigen Warenproduktion, können mit Sachkunde nur von den Warenproduzenten selbst wahrgenommen und müssen ihnen garantiert werden, wenn ein reibungsloses Funktionieren des Gesamtsystems sichergestellt werden soll. Insoweit erscheint es durchaus gerechtfertigt, von einem originären gesellschaftlich-ökonomischen (und juristischen) Status der volkseigenen Wirtschaftsunternehmen zu sprechen.

So ist eine gewisse „Doppelung“ der Eigentümerstellung zu verzeichnen, die die Unterschiede *und* den inneren Zusammenhang von Volkseigentum (Voll-eigentum) und volkseigenem Fondseigentum (Teileigentum) ausweist. Sie findet ihre Erklärung darin, daß Subjekt der Aneignung ein Gesamtsystem mit einer komplizierten Struktur ist. Übergreifend ist der Eigentumsstatus der staatlich organisierten Gemeinschaft, der in der Entscheidungsmacht von Staatsorganen manifestiert wird. Auch die nachgeordneten Wirtschaftseinheiten haben aber durchaus eine eigenständige, originäre Entscheidungs- und Aneignungsmacht, die sie gleichermaßen als Eigentümer qualifiziert. Niemand kann eben hier eine allumfassende Entscheidungs- und Leitungsmacht und eine ausschließliche Aneignungsmacht für sich in Anspruch nehmen.

Die Eigentümerstellung in bezug auf Objekte der gesellschaftlichen Konsumtionsfonds bzw. in bezug auf Vermögensgegenstände staatlicher Einrichtungen überhaupt muß hiervon deutlich abgegrenzt werden. Diese Eigentumsverhältnisse bringen ein *abgeleitetes* Eigentum zur Geltung, erfüllen qualitativ andere Funktionen und weisen folglich eine in Inhalt und Umfang differierende Entscheidungsmacht des Eigentümers aus. Sie *erscheinen* dabei als gesamtstaatliches oder kommunales Eigentum, je nachdem, wer zufolge der Stellung und Funktion der jeweiligen Objekte im Gesamtsystem Subjekt der Entscheidungsmacht ist. Insofern ist *das* Volkseigentum ohnehin eine Abstraktion, die Beziehungen und Prozesse, die auf völlig verschiedenen Ebenen liegen, in *einem* Begriff zusammenfaßt. Soll das gänzlich anders geartete Wesen von Produktionseigentum und Konsumtionseigentum auch hier klar zum Ausdruck gelangen, muß — ähnlich wie bei der notwendigen und wichtigen Unterscheidung zwischen Privateigentum und persönlichem Eigentum — eine entsprechende Präzisierung und Differenzierung vorgenommen werden.

Nun gehen allerdings die bislang vorherrschenden Auffassungen über das Volkseigentum von einer gänzlich anderen Position aus. Sie setzen Volkseigentum und Staatseigentum ohne weiteres gleich, so daß als *Eigentümer* aller volkseigenen Objekte *ausschließlich* der sozialistische Staat angesehen wird. Die Wirtschaftseinheiten nehmen bei dieser Version lediglich den Status eines „Bewirtschafters“ ein, wiewohl konzeptionelle Meinungsverschiedenheiten bestehen, *wie* ein solcher Status zu begründen und zu bestimmen ist.⁴⁴ Im Zusammenhang damit steht, daß der Eigentumswechsel als ein

44 Hier sind im wesentlichen folgende Standpunkte zu nennen:

— Der Betrieb ist operativer Verwalter von Volkseigentum. In dieser Eigenschaft nimmt er eine sachlich begrenzte Entscheidungsmacht wahr, die vom sozialistischen Staat *abgeleitet* ist. Diese Entscheidungsmacht steht an sich dem Staat als dem Eigentümer zu. Sie wird aber den Betrieben, die Staatsorgane sind, zur selbständigen Ausübung übertragen (Wenediktow).

— Der Betrieb ist Bewirtschaftler von Volkseigentum mit *originärer* Entscheidungsmacht. Da der sozialistische Staat — als Eigentümer des Volkseigentums — konkret